

Zu Ltg.-507-1978

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über die Flur-, Jagd- und Fischerei-
schutzorgane

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 12. Dezember 1978 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.VI/4-61/39 vom 17. Jänner 1978, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGB1.6125, geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGB1.6125, geändert wird, LT-507, wird geändert und hat wie in der Beilage ersichtlich, zu lauten.

Begründung:

Das Gesetz, LGB1.6125, enthält Vorschriften über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen. Eine Ergänzung desselben durch Vorschriften,

die das Gesetz vom 16. Juni 1872, RGBl.Nr.84, ersetzen, würde - wie dies die Regierungsvorlage vorsieht - der Systematik widersprechen. Es wurden daher die Ersatzvorschriften für das Gesetz ex 1872 in einem gesonderten Gesetz über die Flur-, Jagd- und Fischereischutzorgane zusammengefaßt.

ROHRBÖCK

Berichterstatter

STANGL

Obmannstellvertreter